



VEREINIGUNG DER HELFER UND FÖRDERER DES TECHNISCHEN HILFSWERKS IN NIEDERSACHSEN E.V.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit auf Ortsebene durch die Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V.

1. Die Landesvereinigung Niedersachsen gewährt den örtlichen Jugendgruppen, den Bezirksjugenden und der Landesjugend in Niedersachsen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen.
2. Zuwendungen können nur im Rahmen der der Landeshelfervereinigung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
3. Antragsberechtigt sind THW-Jugendgruppen aus Niedersachsen, vertreten durch ihren Ortsjugendleiter, die Bezirksjugenden sowie die Landesjugend Bremen, Niedersachsen e.V..
4. Zuschüsse werden grundsätzlich nur bei einer angemessenen Eigenleistung erbracht, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
5. Die beantragende Organisation ist für die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme verantwortlich.
6. Der Antragssteller ist gehalten, die wirtschaftlichsten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.
7. Anträge sind rechtzeitig vor Beginn einer Anschaffung bzw. Durchführung bei der Landesvereinigung unter Beifügung eines Finanzierungsplanes zu stellen.
8. Der Vorstand der Landesvereinigung (Vors. oder Stellv., Schatzmeister, Schriftführer) prüft und bewilligt eine beantragte Zuwendung bis zur Höhe von 250,00 €. Über diesen Betrag hinausgehende Zuwendungen entscheidet der erweiterte Landesvorstand.
9. Die Bewilligung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ebenso eine evtl. Ablehnung mit Begründung.
10. Sobald eine Zuwendung nicht in Anspruch genommen wird ist dies unverzüglich der Landesvereinigung anzuzeigen.
11. Bezuschusst wird
 - die Ausgestaltung von Jugendräumen
 - die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für die Jugendarbeit
 - die Durchführung von Freizeit-, Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen
12. Bezuschusst werden 50% der Investitionssumme, maximal 250,00 € je Ortsjugend und Bezirksjugend jährlich. Für die Förderung der Landesjugend gilt diese Obergrenze nicht.
13. Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme unter Einreichung sämtlicher Belege und Zahlungsnachweise.

Beschluss auf der Vorstandssitzung am 11.10.2014 in Bassum